

GR_GERICHTE SKA 2006 30 vom 17. Januar 2007

GR Gerichte, 2007-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKA_2006_30

FR: GR_GERICHTE SKA 2006 30 du 17 janvier 2007

IT: GR_GERICHTE SKA 2006 30 del 17 gennaio 2007

Regeste

Konkursinventar | Beschwerde 17 Abs. 1 SchKG

Erwägungen

E. 2

Abgesehen von wenigen Kompetenzgütern erschöpft sich das verwertbare Vermögen von V. Q. in der vorgenannten Bahnpflegemaschine, welche sich noch immer im Bowling-Center in Deutschland befindet. Auf die Publikation und Spezialanzeige der Konkurseröffnung hin gab G. am 23. August 2006 im Konkurs von V. Q. eine Forderung aus Mietrückständen samt Nebenkosten und Zinsen von Fr. 165'790.71 ein.

E. 3

Am 30. November 2006 liess G. dem Konkursamt Albula durch seinen deutschen Rechtsvertreter mitteilen, er habe zwischenzeitlich erfahren, dass sich im Eigentum der Konkursmasse die Bahnpflegemaschine "Phoenix" befinde, welche durch das Konkursamt freihändig für 4'000 € verkauft werden solle. Er sei mit der freihändigen Veräusserung an den heutigen Betreiber des Bowling-Centers wohl einverstanden, vertrete allerdings die Auffassung, dass die Maschine von seinem Vermieterpfandrecht umfasst sei, weshalb der Verkaufserlös an ihn auszukehren sei. Mit Telefon und Fax-Bestätigung vom 04. Dezember 2006 an das Konkursamt zog er die angemeldeten Ansprüche hinsichtlich der Bahnpflegemaschine "Phoenix" vorbehaltlos zurück.

E. 4

Am 04. Dezember 2006 publizierte das Konkursamt Albula die Auflage des Konkursinventars und des Kollokationsplans (zur Einsicht ab 08. Dezember

3 2006 beim Konkursamt) im kantonalen Amtsblatt und Schweizerischen Handelsamtsblatt und teilte beides mit Spezialanzeige den Beteiligten, worunter auch G., mit. Im Konkursinventar ist unter den beweglichen Sachen die Bahnpflegemaschine "Phoenix" mit einem Schätzpreis von Fr. 6'200.— aufgeführt. Angemerkt ist dort ferner, dass die Maschine für 4'000 € an S., F., verkauft werden soll. Im Kollokationsplan ist G. mit seiner Geldforderung aus Mietzinsrückständen, Nebenkosten und Verzugszinsen bis zur Konkurseröffnung in dem gegenüber der Forderungsanmeldung leicht reduzierten Umfang von Fr. 162'104.47 in der 3. Klasse zugelassen. Unter den faustpfandgesicherten Forderungen ist er nicht verzeichnet.

E. 5

und die Abweisung seiner Forderung besonders angezeigt wird (Art. 249 SchKG). Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert

20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplans beim Richter am Konkursort gegen die Masse klagen (Art. 250 Abs. 1 SchKG). c. Mit Beschwerde gegen das Konkursinventar kann insbesondere gerügt werden, die Konkursverwaltung habe einen Vermögenswert/Anspruch des Konkursiten zu Unrecht nicht ins Konkursinventar aufgenommen oder allenfalls, sie habe einen dem Konkursiten nicht zustehenden Anspruch zu Unrecht ins Inventar aufgenommen. G. macht in Tat und Wahrheit weder das eine noch das andere geltend. Denn er bestreitet nicht, dass V. Q. Eigentümer der Bahnpflegemaschine "Phoenix" ist. Das ist bereits hinreichend für die Inventarisierung; sie ist zwingend. Der Beschwerdeführer will daran vielmehr ein eigenes Retentionsrecht aus Mietvertrag von Geschäftsräumlichkeiten im Sinne von Art. 268 ff. OR respektive ein Vermieterpfandrecht im Sinne von §§ 562-562d BGB geltend machen. In einem solchen Fall muss der Vermieter im schweizerischen Konkurs des Mieters nicht nur seine Geldforderung (ausstehende Mietzinsen) sondern auch das gesetzliche Retentionsrecht als solches – wie jeder andere Gläubiger – im Konkurs des Mieters anmelden und die übrigen Gläubiger können das eine oder das andere oder beides bestreiten (vgl. Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG; Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Band II, Zürich 1993, § 63 Rz 27; Franz Studer, Das Retentionsrecht in der Zwangsvollstreckung, Diss. Zürich 2000, N 411 S. 167; BGE 124 III 215 E 2a, 113 III 128, 43 III 335). Das Retentionsrecht des Vermieters respektive die dadurch gesicherte Forderung ist im Kollokationsplan unter den faustpfandgesicherten Forderungen aufzunehmen (vgl. Muster-Kollokationsplan, Wädenswil 1980, S. 64 f.). Streitigkeiten darüber, ob das Retentionsrecht/Vermieterpfandrecht bestehe, sind materiell-rechtlicher Natur und daher im Kollokationsprozess nach Art. 250 SchKG vor dem Richter auszutragen (BGE 107 III 88). Wird das Eigentum von dritter Seite beansprucht, beispielsweise vom Lieferanten ein Eigentumsvorbehalt angemeldet, hat sodann die Konkursverwaltung nach den Vorschriften über die Aussonderung gemäss Art. 242 SchKG zu verfahren (BGE 124 III 215 E. 2a). Entgegen seiner irrtümlichen Annahme betrifft nun das Anliegen des Beschwerdeführers – Geltendmachung des Vermieterpfandrechts – offensichtlich nicht die Aktivmasse (Inventar) sondern die Passivmasse (Kollokationsplan). Ein Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Vermieterpfandrecht und dem

E. 6

von ihm angefochtenen Konkursinventar (Verzeichnis der Aktivmasse) ist somit nicht auszumachen. Gegenteil ist festzustellen, dass die Auflistung der mit dem Vermieterpfandrecht belasteten Sachen im Konkursinventar des Mieters geradezu Voraussetzung dafür ist, dass der Vermieter das Retentionsrecht zur Aufnahme in den Kollokationsplan anmelden und das daraus fliessende zwangsvollstreckungsrechtliche Privileg auf Vorabbefriedigung mit Erfolg geltend machen kann. 3. Bemängelt ein Gläubiger den Kollokationsplan, so ist, je nach Beanstandungsgrund, die Kollokationsklage nach Art. 250 SchKG oder die Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG gegeben. Ausschliesslich auf dem Weg der Kollokationsklage an den Richter nach Art. 250 SchKG ist der materiell-rechtliche Inhalt des Kollokationsplans zu beanstanden, wohingegen Verletzungen gesetzlicher Verfahrensvorschriften bei der Aufstellung des Kollokationsplans mit Beschwerde an die Aufsichtsbehörde nach Art. 17 SchKG zu rügen sind, da Fragen verfahrensrechtlicher Natur in die Entscheidungsbefugnis der Aufsichtsbehörden fallen (BGE 115 III 145 E. 1, 105 III 127 E. 4). Derartige formelle Mängel sind zum Beispiel: ungenügende oder fehlende Auflegung, Publikation oder

Spezialanzeige, Erstellung des Kollokationsplans durch ein unzuständiges Organ, Auflegung/Publikation am falschen Ort, Unterlassung der Prüfung gemäss Art. 244 SchKG, Aufnahme einer von der Konkursverwaltung als Masseschuld qualifizierten Forderung in den Kollokationsplan, widersprüchliche Kollokationsverfügungen und dergleichen (Markus Dieth, Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen gemäss Art. 17 ff. SchKG, Diss. Zürich 1999, S. 49 Anm. 215; Dieter Hierholzer, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG III, Basel 1998, N 25 zu Art. 249; Brunner/Houlmann/Reutter, Kollokations- und Widerspruchsklagen nach SchKG, Bern 1994, S. 34 f.). Derartige Verfahrensmängel macht der Beschwerdeführer jedoch nicht geltend. Nachdem er am 04. Dezember 2006 ausdrücklich auf die Geltendmachung des Retentionsrechts verzichtet hatte, bestand seitens des Konkursamtes auch keinerlei Veranlassung die angemeldete Mietzinsforderung unter den faustpfandgesicherten Forderungen in den Kollokationsplan aufzunehmen. Selbst wenn sich die Beschwerde von G. entgegen ihrem Anschein gegen einen verfahrensmässigen Fehler bei der Erstellung des Kollokationsplans – nur insoweit ist dagegen die Beschwerde nach Art. 17 SchKG an die Aufsichtsbehörde überhaupt zulässig – richten sollte, wäre sie daher unbegründet. Gegen die Verweigerung der Zulassung mit dem Retentions- respektive dem Vermieterpfandrecht im Kollokationsplan hätte der Beschwerdeführer allenfalls innerhalb 20 Tagen seit der öffentlichen Auflage den Zivilrichter anrufen müssen (Studer,

E. 7

a.a.O. N 411), worauf ihn das Konkursamt in der Publikation und in der persönlichen Spezialanzeige denn auch ausdrücklich hingewiesen hat (act. 0.2.1.IJ14/IJ21). Damit hat sich der Kantonsgerichtsausschuss als Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 SchKG nicht zu befassen. Im Übrigen ist gegenständlich festzustellen, dass von einer Verweigerung der Aufnahme des Vermieterpfandrechts in den Kollokationsplan schon deshalb nicht die Rede sein kann, weil der Beschwerdeführer sein ursprüngliches Ansinnen am 04. Dezember 2006 vorbehaltlos zurückgezogen und das Konkursamt den Kollokationsplan noch am gleichen Tag publiziert und mitgeteilt hat. 4. Zusammenfassend ist die Beschwerde daher abzuweisen. Im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG dürfen nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift weder Kosten erhoben - vorbehaltlich mutwilliger und trölerischer Beschwerdeführung (Art. 20a Abs. 1 Satz 2 SchKG) - noch Verfahrensentzündungen zugesprochen werden (Art. 20a Abs. 1 Satz 1 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG in Verbindung mit Art. 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, GVV zum SchKG).

E. 8

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.